



**Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung  
für das städtische Betreuungsangebot  
im Rahmen der offenen Ganztagschule  
an der Schwandorf-Grundschule Diedelsheim**

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 21.06.2016 folgende Richtlinien beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Bretten bietet an der Schwandorf-Grundschule Diedelsheim im Rahmen der offenen Ganztagschule in der unterrichtsfreien Zeit (Mittagspause) ein bedarfsorientiertes, freiwilliges ergänzendes Betreuungsangebot an. Die Angebote der städtischen Betreuung gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 1**

**Betreuungszeit**

- (1) Die ergänzende Betreuung wird in folgendem Modul angeboten:
  - **Mittagsbetreuung Ganztagschule**  
montags bis donnerstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.
- (3) Das Betreuungsmodul kann für jeden Wochentag separat gebucht werden.

**§ 2**

**Betreuungsinhalt**

- (1) Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die pädagogischen Inhalte legt das Fachamt (Bildung und Kultur) fest. Während der Betreuungszeit finden das gemeinsame Mittagessen und freizeitpädagogische Angebote statt. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung sind nicht Gegenstand des Angebots.
- (2) Der Besuch der Betreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 7 dieser Benutzungsrichtlinien ein Elternbeitrag erhoben.

**§ 3**

**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Am städtischen Betreuungsangebot können grundsätzlich nur die Schüler teilnehmen, die an der offenen Ganztagschule der Schwandorf-Grundschule Diedelsheim angemeldet sind.

- (2) Die Teilnahme am städtischen Betreuungsangebot ist an allen vier Tagen des Ganztagsbetriebes freiwillig, bei Anmeldung ist die Teilnahme allerdings für die Dauer eines Schuljahres verpflichtend (01.08. bis 31.07.).
- (3) Die Schule bietet den Eltern die Möglichkeit, an den Tagen ohne Pflichtunterricht bereits nach dem Vormittagsunterricht nach Hause zu gehen und nicht an den Ganztagsangeboten teilzunehmen.
- (4) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der Ganztagsgrundschule vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

#### **§ 4**

##### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

#### **§ 5**

##### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine Abmeldung während des Schuljahres durch den Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende nur bei einer Abmeldung von der Ganztagschule möglich.
- (2) Ein Ausschluss aus dem städtischen Betreuungsangebot kann erfolgen, wenn
  - das Verhalten des Kindes einen Verbleib in der Betreuung nicht zulässt,
  - sonstige Pflichten dieser Richtlinien nicht beachtet werden,
  - die Schulordnung nicht beachtet wird ⇒ § 90 Schulgesetz.

#### **§ 6**

##### **Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die städtischen Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte nach dem Vormittagsunterricht und endet mit Beginn des Nachmittagsunterrichts.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Wechsel vom und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (3) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (4) Die Schüler sind im Rahmen des Betreuungsangebotes unfallversichert.
- (5) Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u.U. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Die Stadt Bretten haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

## § 7

### Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Betreuung einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Der monatliche Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

#### Monatsbeitrag

Anzahl Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt	ein Wochentag		zwei Wochentage		drei Wochentage		vier Wochentage	
	Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.
1 Kind	8,00 €	6,40 €	16,00 €	12,80 €	24,00 €	19,20 €	<b>32,00 €</b>	<b>25,60 €</b>
2 Kinder	6,00 €	4,80 €	12,00 €	9,60 €	18,00 €	14,40 €	<b>24,00 €</b>	<b>19,20 €</b>
3 Kinder	4,00 €	3,20 €	8,00 €	6,40 €	12,00 €	9,60 €	<b>16,00 €</b>	<b>12,80 €</b>
4 Kinder und mehr	1,00 €	0,80 €	2,00 €	1,60 €	3,00 €	2,40 €	<b>4,00 €</b>	<b>3,20 €</b>

- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

## § 8

### Mittagessen

- (1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule findet während der städtischen Betreuung ein Mittagessen statt. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 EUR je Essen erhoben. Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Eine Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsrichtlinien und die Entgeltordnung treten, mit **Ausnahme von § 7** am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsrichtlinien und die Entgeltordnung vom 19.06.2013 außer Kraft.
- (2) Die Regelung nach **§ 7** dieser Richtlinie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

#### Ausgefertigt:

Bretten, den 29.06.2016

gez. Wolff  
Oberbürgermeister

**Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung  
für das städtische Betreuungsangebot  
im Rahmen der offenen Ganztagschule  
an der Schwandorf-Grundschule Diedelsheim**

<b>Aktenzeichen</b>	215.81	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	126/2016
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	21.06.2016
	Bekanntmachung:	13.07.2016
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1668 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.08.2016 bzw. § 7 zum 01.08.2017
<b>Verantwortliches Amt</b>	Bildung und Kultur	